



Kreisamtsblatt

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg

Herausgeber: Landkreis Amberg

Schriftleitung: Der Landrat

Druck und Verlag: Otto Wirth, Buchdruckerei und Verlag, Amberg

Nummer 26

Mittwoch, 31. Mai 1972

Nummer 26

III 1

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayer. Wassergesetzes; hier: Erlaß einer Kreisverordnung über die Sicherung des Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Stadt Schnaittenbach, Landkreis Amberg

Verordnung

des Landratsamtes Amberg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schnaittenbach, Landkreis Amberg, für die öffentliche Wasserversorgung Schnaittenbach vom 13. 3. 1972.

Das Landratsamt Amberg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 41) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Stadt Schnaittenbach wird in der Stadt Schnaittenbach und in der Stadt Hirschau das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich bei Brunnen I ist die unmittelbare Umgebung der Fassungsanlage. Er umschließt das Grundstück Fl. Nr. 28/1 der Gemarkung Forst und hat ein Ausmaß von ca. 5 m x 20 m.

Der Fassungsbereich bei Brunnen II umschließt einen Teil des Grundstücks Fl. Nr. 3559 der Gemarkung Hirschau. Er hat ein Ausmaß von rund 35 x 40 m.

(3) Die engere Schutzzone umschließt die beiden Fassungsbereiche. Sie mißt ca. 650 m in Ost-West-

Richtung und zwischen ca. 400 und 200 m in Nord-Süd-Richtung. Sie umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 69/5, 69/6, 69/7, 69/8, 69/9, 69/16 der Gemarkung Forst; Fl. Nr. 3510, 3511, 3512, 3554, 3555, 3556, 3557, 3558, 3560, 3588, 3589, 3590, 3591, 3592, 3593, 3594 der Gemarkung Hirschau und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 28, 69, 79, 79/2, 83, 86 der Gemarkung Forst und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 3507, 3508, 3509, 3553, 3559, 3619 der Gemarkung Hirschau.

(4) Die weitere Schutzzone schließt sich östlich, südlich und westlich an die engere Schutzzone an. Ihre Ost-West-Ausdehnung beträgt ca. 800 m, ihre Nord-Süd-Ausdehnung zwischen ca. 500 und 200 m. Sie erstreckt sich auf die Grundstücke Fl. Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 7/2, 8, 8/1, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29/2, 29/3, 81, 81/3, 82, 83, 84, 84/2, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 91/1, 92, 93, 105, 105/1, 113, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 129, 130, 131, 132, 139, 145, 148, 148/2, 149, 150, 151, 151/1, 152, 153, 155, 156, 159, 161, 161/2, 161/5, 166, 167/2, 266, 266/3, 1131/14, 1136, 1136/2, 1137, 1137/2, 1138, 1138/2, 1138/3, 1138/4, 1138/5, 1138/6, 1138/7, 1138/8, 1138/9, 1138/10, 1138/11, 1138/12, 1138/13, 1139, 1209/2, 1212/2, 1212/3, 1213/3, 1213/4, 1213/5, 1213/6, 1215/2, 1217/2, 1217/4, 1218/2, 1218/3, 1218/4, 1219/2, 1219/3, 1220/2, 1221, 1221/2, 1222, 1222/2, 1223/2, 1223/3, 1224, 1224/3, 1228, 1229, 1229/1, 1230, 1230/2, 1230/8, 1231, 1232, 1232/2, 1232/3, 1233, 1234, 1234/1, 1235, 1236, 1237, 1237/2, 1237/3, 1237/4, 1237/5, 1237/6, 1238, 1238/1, 1238/2, 1238/3, 1238/4, 1238/5, 1238/6, 1238/7, 1238/8, 1238/18, 1238/19, 1240, 1241, 1242, 1245, 1245/1, 1245/2, 1245/3, 1245/4, 1245/5, 1245/6, 1247/7, 1245/8, 1246, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1246/6, 1246/7, 1246/8, 1246/9, 1249, 1249/2, 1249/3, 1250, 1250/2, 1250/3, 1251, 1251/2, 1251/3, 1251/4, 1251/5, 1251/6, 1251/7, 1251/8, 1252, 1252/2, 1252/3, 1252/4, 1291, 1291/2, 1291/3, 1291/4, 1291/5, 1291/6 der Gemarkung Schnaittenbach; Fl. Nr. 68, 68/2, 68/3, 68/4, 68/5, 68/12, 68/13, 69/3, 69/4, 69/10, 69/11, 69/12, 69/13, 69/14, 69/15, 70, 70/1, 70/2, 70/3, 70/4, 70/5, 70/6, 70/7, 70/8, 70/9, 70/10, 70/11, 70/12, 70/13, 70/14, 70/15, 70/16, 70/17, 70/18,

70/19, 70/20, 70/21, 72/3, 73/3, 73/4, 74/4, 74/5, 74/7, 74/8, 74/17, 74/21, 74/22, 75/12, 75/13, 78, 78/3, 78/4, 78/5, 78/12, 78/13, 79/3, 79/4, 79/5, 79/6, 79/7, 79/8, 79/9, 80, 80/2, 80/8 der Gemarkung Forst; Fl. Nr. 3505, 3506, 3507/1, 3513 der Gemarkung Hirschau und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 69, 69/3, 69/4, 72/4, 73/3, 78/2, 79, 79/2, 79/3 der Gemarkung Forst, Teile der Grundstücke Fl. Nr. 77/9, 78 der Gemarkung Scharhof, Teile der Grundstücke Fl. Nr. 105, 148, 161, 168, 247, 266/1, 1106, 1138/13, 1253/3, 1291/6 der Gemarkung Schnaittenbach und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 3507, 3508, 3509, 3553 der Gemarkung Hirschau.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan im Maßstab 1:5000 und 1:1000 eingetra-

gen. Der Lageplan ist im Landratsamt Amberg, im Rathaus der Stadt Schnaittenbach und im Rathaus der Stadt Hirschau niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene und nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

1	im Fassungs- bereich 2	in der Enge- ren Schutz- zone 3	in der Weite- ren Schutz- zone 4
1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau	verboten	—	—
1.1 jede natürliche (organische) Düngung			
1.2 Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten		—
1.3 landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten		—
1.4 Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken	verboten		—
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten	verboten	verboten, falls Dieselöl als Trägerstoff dient	—
1.6 Verwendung von Dieselöl und sonstigen chemischen Stoffen zur Vernichtung von Aufwuchs	verboten		—
1.7 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		—
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche — mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung —, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	verboten		—
3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe		verboten	
3.1 Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern			

1	2	3	4
	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
3.2 Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	verboten		verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist (s. Lagerverordnung)
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.4 Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.5 Dung oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
3.6 Trockenaborte	verboten		verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3.7 Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	verboten		-
3.8 Entleeren von Fäkalienwagen		verboten	
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten		verboten	
3.10 Gasleitungen zu errichten	verboten		-
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung		verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	
4.1 Bergbau	verboten		-
4.2 Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen		verboten	
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-

1	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
1	2	3	4
4.4 Wagenwaschen			
4.5 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen		verboten	-
4.6 Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4.7 Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird
5.1 bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.2 Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können.
5.3 Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern			
5.4 Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern		verboten	
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Amberg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zu lassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Amberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(3) Im Falle eines Widerrufs kann das Landratsamt Amberg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb eines Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Amberg in Kraft.

Amberg, den 29. Mai 1972

Landratsamt

Dr. Raß, Landrat

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser
(Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großtanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Holzimprägnierungswerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststofffabriken
Lederfabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenfabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäurefabriken
Schwelereien
Sodafabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarbenfabriken
Textilfabriken (außer Trockenfabriken),
auch Fabriken für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerfabriken

und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.